

## **Satzung**

### **über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen**

vom 16. SEP. 2009

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

(1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

#### **§ 3**

##### **Bemessung**

(1) Die Gebührensätze sind nach Art und Maßgabe der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

#### **§ 4**

##### **Entstehung des Gebührenanspruchs**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr:  
bei Erteilung der Erlaubnis,

2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:  
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,  
für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,

3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:  
mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(3) Es werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides einmalige wie auch erstmalig festgesetzte jährliche Gebühren im Voraus in einer Summe fällig. Die jährlichen Gebühren in den auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahren werden jeweils zum 01.03. eines Kalenderjahres in einer Summe fällig.

## § 5

### Schuldner

(1) Gebührenschuldner sind als Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Erstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gebühren widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.


## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.1994 einschließlich der 1. Änderung vom 22.11.1994, der 2. Änderung vom 29.05.1995, der 3. Änderung vom 17.02.1996, der 4. Änderung vom 24.06.2005 und der 5. Änderung vom 26.10.2007 außer Kraft.

Kamp-Bornhofen, den 16.09.09



  
Frank Kalkofen  
Ortsbürgermeister

## Anlage

zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen  
Straßen der Gemeinde Kamp-Bornhofen in der zur Zeit gültigen Fassung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Tarif		Mindestgebühr in Euro
		Gebühr von	in Euro Bis	
1	Warenautomaten, jährlich			
	a) Zigarettenautomaten			25,00
	b) Kaugummiautomaten			10,00
2	Warenauslagen und Werbeträger je angefangenen m <sup>2</sup> , jährlich			10,00
3	Altkleider-Container, jährlich			25,00
4	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Bauma- schinen und Geräten je angefangenen m <sup>2</sup> monatlich	1,00	3,00	12,00
5	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangenen m <sup>2</sup> täglich	1,00	3,00	12,00
6	Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Ver- kehrsfläche monatlich	2,00	5,00	12,00
7	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 14 Tage abgestellt werden, je Wagenteil wöchentlich			6,00
8	Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen die Gemeinde nicht als Mitveranstalter beteiligt ist je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche und Tag	0,25	0,50	16,00
9	Plakatständer (pauschal ohne Größen- maßstab) je angefangenen Monat und Stück	0,50		6,00

NEUE Gebührensätze ab 2021!



**6. Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22.04.1994**

**der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen**

vom 28.07.2021

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) folgende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt neu gefasst:

**Tarif**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1	Warenautomaten aller Art, jährlich		25,00
2	Warenauslagen und Werbeträger je angefangenem m <sup>2</sup> , jährlich		12,00
3	Altkleider-Container, jährlich		25,00
4	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten je angefangene m <sup>2</sup> monatlich	5,00	12,00
5	Container	kostenfrei	
	bis zu 3 Tagen		
	bis zu einer Woche		15,00
	jede weitere angefangene Woche		20,00
	für nachträgliche Erlaubnis		
	ab dem 1. Tag je Woche		50,00
6	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangene m <sup>2</sup> täglich	5,00	12,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
7	Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00	12,00
8	Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen die Gemeinde nicht als Mitveranstalter beteiligt ist, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche und Tag	0,25 bis 0,50	16,00
9	Plakatständer (pauschal ohne Größenmaßstab) je angefangenen Monat und Stück	0,50	6,00

Ist die nach Regelmaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

### Artikel II


Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen vom 22.02.1994 bleiben unberührt.

Die 1. Änderung vom 22.11.1994, die 2. Änderung vom 29.05.1995, die 3. Änderung vom 17.02.1996, die 4. Änderung vom 24.06.2005 und die 5. Änderung vom 26.10.2007 treten mit in Kraft treten der 6. Änderung außer Kraft.

### Artikel III

Diese 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamp-Bornhofen, 28.07.2021



Frank Kalkofen  
Ortsbürgermeister

